

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBF I vom 12. Juni 2019 und zum
Bildungsplan vom 12. Juni 2019

Forstwartin EFZ / Forstwart EFZ

Forestière-bûcheronne CFC / Forestier-bûcheron CFC

Selvicoltrice AFC / Selvicoltore AFC

Berufsnummer 19104

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Forstwartin EFZ / Forstwart EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 04.11.2021

Erlassen durch die OdA Wald Schweiz am 24.11.2021

In Kraft getreten am 24.11.2021

Aufzufinden unter: <http://www.codoc.ch/hilfsmittel-lehre/forstwartin/>

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht.....	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit I: «Holzernte»</i>	<i>4</i>
4.2	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit II: «Waldbau und andere Forstarbeiten».....</i>	<i>4</i>
4.3	<i>Qualifikationsbereich Berufskennnisse.....</i>	<i>5</i>
4.4	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....</i>	<i>5</i>
4.5	<i>Erfahrungsnote.....</i>	<i>5</i>
5	Organisation der Prüfung	7
5.1	<i>Anmeldung zur Prüfung und Aufgebot</i>	<i>7</i>
5.2	<i>Hilfsmittel zur Prüfung.....</i>	<i>7</i>
5.3	<i>Allgemeine Informationen für die Abschlussprüfungen Holzernte und Waldpflege.....</i>	<i>7</i>
5.4	<i>Detailinformationen für die Abschlussprüfung Holzernte</i>	<i>8</i>
5.5	<i>Detailinformationen für die Abschlussprüfung Waldpflege/Sonderstandorte</i>	<i>8</i>
5.6	<i>Bestehen der Prüfung</i>	<i>9</i>
5.7	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses.....</i>	<i>9</i>
5.8	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	<i>9</i>
5.9	<i>Prüfungswiederholung</i>	<i>9</i>
5.10	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel.....</i>	<i>10</i>
5.11	<i>Archivierung</i>	<i>10</i>
6	Prüfungsexpertinnen und -experten.....	11
6.1	<i>Anforderungen an Expertinnen und Experten</i>	<i>11</i>
6.2	<i>Empfehlungen für die Expertenwahl</i>	<i>12</i>
	Inkrafttreten	13
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	14

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)¹, insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)², insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 12. Juni 2019. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 17 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 12. Juni 2019.
- «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung» der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung³.

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

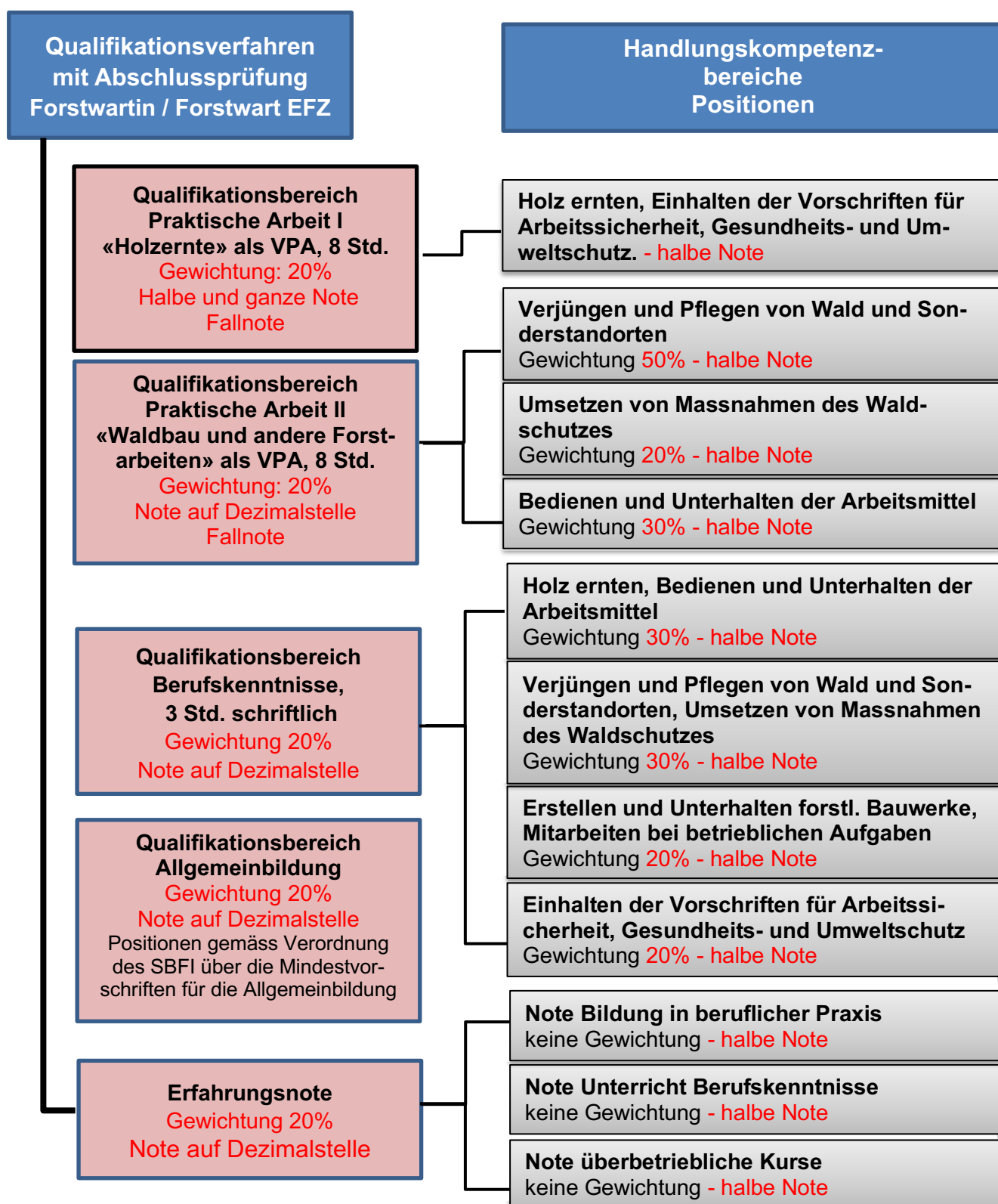
Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und die zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderlichen Notenblätter sind unter <http://www.codoc.ch> sowie unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/674/de>

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/748/de>

³ <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA)



Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet

In den Bildungserlassen festgehaltene Positionen werden auf ganze oder halbe Noten gerundet

Art. 34 Abs. 2 BBV: Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit I: «Holzernte»

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationgerecht auszuführen. Die VPA I findet im Wald statt.

In der VPA I im Umfang von 8 Stunden werden folgende Handlungskompetenzbereiche geprüft (keine Positionen und keine Gewichtungen):

- a. Holz ernten
- f. Einhalten der Vorschriften für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung erfolgt in ganzen oder halben Noten⁴.

Hilfsmittel: Gemäss Bildungsverordnung (Art. 19, Abs. a, Punkt 3) dürfen die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse als Hilfsmittel verwendet werden.

4.2 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit II: «Waldbau und andere Forstarbeiten»

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationgerecht auszuführen. Die VPA II findet im Wald und im Werkhof statt.

In der VPA II im Umfang von 8 Stunden werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen geprüft.

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Verjüngen und Pflegen von Wald und Sonderstandorten	50 %
2	Umsetzen von Massnahmen des Waldschutzes	20 %
3	Bedienen und Unterhalten der Arbeitsmittel	30 %

Das Fachgespräch dauert insgesamt 45 Minuten und ist auf alle drei Positionen zu verteilen. Beim Fachgespräch sind 2 Experten erforderlich.

Im Rahmen der Position 1 können auch die Baum- und Strauchartenkenntnisse überprüft werden.

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung erfolgt in ganzen oder halben Noten². Die Schlussnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Hilfsmittel: Gemäss Bildungsverordnung (Art. 19, Abs. b, Punkt 3) dürfen die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse als Hilfsmittel verwendet werden.

⁴ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung», Kapitel 3.9, zu finden unter <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch>

4.3 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert im Umfang von 3 Stunden.

Der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft. Die OdA Wald Schweiz bietet in Zusammenarbeit mit dem SDBB eine nationale Prüfung an.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Holz ernten Bedienen und Unterhalten der Arbeitsmittel	60 Min. schriftlich	30 %
2	Verjüngen und Pflegen von Wald und Sonderstandorten Umsetzen von Massnahmen des Waldschutzes	60 Min. schriftlich	30 %
3	Erstellen und Unterhalten forstlicher Bauwerke Mitarbeiten bei betrieblichen Aufgaben	30 Min. schriftlich	20 %
4	Einhalten der Vorschriften für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	30 Min. schriftlich	20 %

Die Bewertung der Positionen erfolgt in ganzen oder halben Noten. Die Schlussnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.4 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- Erfahrungsnote
- Vertiefungsarbeit
- Schlussprüfung

4.5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt.

Sie setzt sich aus folgenden Noten zusammen, die alle gleich gewichtet sind:

- Note für die Bildung in beruflicher Praxis (1. bis 5. Semester);
- Note für den Unterricht in den Berufskennnissen (1. bis 6. Semester);
- Note für die überbetrieblichen Kurse (üK A, B, C, D und E).

Die Bewertung der Positionen erfolgt in ganzen oder halben Noten. Die Schlussnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> und www.codoc.ch abrufbar.

5 Organisation der Prüfung

5.1 Anmeldung zur Prüfung und Aufgebot

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

Das Prüfungsaufgebot sollte folgende Angaben enthalten (siehe auch «*Handbuch für Expertinnen und Experten*»⁵ des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung, Kapitel 3.2):

- Prüfungsdatum
- Zeit
- Treffpunkt / Koordinaten
- Prüfungsdauer
- erlaubte und verbotene Hilfsmittel
- Abmeldung (Krankheit Unfall)
- Namen der Prüfungsexperten/-innen (nicht Zuteilung der Prüfungsexpert/-innen)
- Allgemeine Hinweise zur Prüfung

5.2 Hilfsmittel zur Prüfung

Praktische Arbeit	Der Einsatz von Hilfsmitteln, Werkzeugen und Materialien werden regional von den Prüfungsverantwortlichen bestimmt und den Lernenden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
Berufskennnisse:	Die zugelassenen Hilfsmittel zur Lösung der schriftlichen Aufgaben werden durch die Ersteller der Prüfungsaufgaben bestimmt und auf den entsprechenden Dokumenten aufgeführt. Für die Information der Lernenden sind die Prüfungsverantwortlichen und die Berufsbildner zuständig
Elektronische Hilfsmittel	Die Verwendung von Handy, Smartphone, Pager, Aktivgehörschutz, Smartwatch, usw. ist nicht erlaubt, auch nicht als Taschenrechner. Die Geräte müssen vor der Prüfung ausgeschaltet werden. Jeglicher Austausch unter den Kandidaten während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

5.3 Allgemeine Informationen für die Abschlussprüfungen Holzernte und Waldpflege

- Begrüssung, Anwesenheitskontrolle durchführen
- Sind alle gesund und fähig, diese Prüfung zu absolvieren? Ist jemand farbenblind?
- Zeitlicher Ablauf (Pausen, Mittagessen, Prüfungsschluss usw.) bekanntgeben.
- Vorstellung der Prüfungsexperten
- Verteilen der Unterlagen (Notfallorganisation, Schlagskizze, Sortimentsliste, Arbeitsauftrag, Prüfungslosliste, usw.)

⁵ <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch>

- Die Prüfung startet mit der Auftragserteilung.
- Verständnisfragen dürfen gestellt werden.
- Bei Auftragserfüllung oder nach Ablauf der zur Verfügung stehenden Zeit endet die Prüfung.
- Der Prüfling sagt den Prüfungsexperten, wenn er/sie die Arbeit beendet hat.
- Die Prüfungsexperten weisen den Prüfling darauf hin, dass nach den einzelnen Teilprüfungen keine Resultate bekannt gegeben werden
- Der Prüfling kann wählen, ob ihm die verbleibende Restdauer der Prüfung mitgeteilt wird oder nicht.

Prüfungsobjekte und -aufgaben: Für die Auswahl und Erarbeitung der Prüfungsobjekte und -aufgaben sind die Prüfungskommissionen beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten zuständig. Sie richten sich nach den Vorgaben der Bildungsverordnung und des Bildungsplans.

Prüfungszeiten: Die Begrüssung und die Verabschiedung der Lernenden gehört nicht zur Prüfungszeit der Lernenden. Die Prüfungszeiten pro Qualifikationsbereich sind für die Arbeit zu verwenden.

Um die Beurteilung nachvollziehen zu können, führen die Prüfungsexperten ein sauberes Protokoll. Die Festsetzung der Noten erfolgt unmittelbar nach der Prüfung. Die Prüfungskommissionen beziehungsweise deren Chefexpertinnen und Chefexperten teilen die Prüfungszeiten so ein, dass den Expertenteams die zur sauberen Protokollierung und Notenfestlegung benötigte Zeit zur Verfügung steht.

Der Prüfungsexperte/die Prüfungsexpertin entscheidet über Unterbruch der Prüfung, wenn die Bestimmungen der Arbeitssicherheit nicht eingehalten werden; der Chefexperte/die Chefexpertin wird unverzüglich darüber informiert. Der Prüfungsexperte/die Prüfungsexpertin entscheidet nach Rücksprache mit dem Chefexperten/der Chefexpertin über den Abbruch oder Unterbruch der Prüfung, wenn die Wetterbedingungen eine Weiterführung der Prüfung nicht zulassen⁶.

5.4 Detailinformationen für die Abschlussprüfung Holzernte

- Sind Rückegassen, Maschinenwege, Abfuhrrichtung und Lagerplätze bekannt?
- Ist die Reihenfolge der Fällarbeiten frei wählbar?
- Ist das Arbeitsverfahren festgelegt oder kann es gewählt werden?
- Müssen die Prüfungsexperten bei jeder Fällarbeit anwesend sein?
- Muss die Fällrichtung vor dem Fällen mit einem Band markieren werden?
- Ist der Rückzugsort zu markieren?
- Darf der Stock saubergesägt werden?
- Müssen die gewählten Sortimente mit Kreide auf dem Stamm festgehalten werden?
- Kann der Prüfling den ganzen Tag frei über das Rückefahrzeug verfügen?
- Kann der Kran für sämtliche Arbeiten eingesetzt werden?
- Sind die Prüfungsexperten und Maschinisten mit Funk ausgerüstet?
- Ist Zusatzmaterial (Leiter, Reservemotorsäge, Reserveausrüstung) bereitzustellen?

5.5 Detailinformationen für die Abschlussprüfung Waldpflege/Sonderstandorte

- Ist die Prüfungsfläche mit Absperrband klar markiert?
- Sind die Flächen nummeriert und wieder auffindbar?
- Ist der Auftrag der Prüfungsfläche angepasst?
- Müssen Wege/Erschliessung geräumt werden?

⁶ Siehe dazu auch: «EKAS Richtlinie Nr. 2134 – Richtlinien Forstarbeiten» vom 6. Dez. 2017 (Stand: 03. Juli 2019), Abschnitt 5.1.1 Sichtverhältnisse und 5.1.2 Witterungsverhältnisse

- Sind das mitgebrachte Material und die Motorsäge technisch betreffend Arbeitssicherheit in Ordnung?
- Ist Zusatzmaterial bereitzustellen?

Waldpflege

- Z-Bäume, unabhängig des Bestandes ausserhalb der markierten Fläche bestimmen; Konkurrenten/Entnahme ausserhalb der Fläche sollen markiert werden.
- Müssen Konkurrenten/Entnahme vorgängig markiert werden?
- Muss im Füllbestand eingegriffen werden?
- Muss eine Wertastung durchgeführt werden?
- Darf «geringelt» werden?
- Muss das Material kurzgesägt werden? Genügt lang am Boden? Bei Fichte Forstschuttau tauglich?

Sonderstandorte

- Sind ökologisch wertvolle Elemente vorhanden?
- Kann die Artenvielfalt und Struktur gefördert werden?
- Können Baum- und Strauchartenkenntnisse geprüft werden?

5.6 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung, Art. 20 festgelegt.

5.7 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Für die Experten besteht gegen aussen eine Schweigepflicht.

5.8 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Im *Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung*⁷ (Zollikofen, 2021) sind im Kapitel 3.5 „Präsenz der Kandidatin oder des Kandidaten“ branchenneutral folgende Punkte beschrieben:

- Verspätetes Antreten
- Abwesenheiten
- Prüfungsunterbruch
- Prüfungsabbruch

Es wird empfohlen, sich an die Angaben aus dem Handbuch zu halten.

5.9 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

⁷ <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch>

5.10 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5.11 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

6 Prüfungsexpertinnen und -experten

Für Prüfungsexpertinnen und -experten sind folgende Bestimmungen aus dem *Berufsbildungsgesetz BBG⁸ vom 13.12.2002* und der *Berufsbildungsverordnung BBV vom 19.11.2003⁹* von Bedeutung:

<i>BBG, Art. 47</i>	<i>Für die Bildung von andern Berufsbildungsverantwortlichen wie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.</i>
<i>BBV, Art. 35, Abs. 1</i>	<i>Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und -experten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.</i>
<i>BBV, Art. 35, Abs. 2</i>	<i>Die Prüfungsexpertinnen und -experten halten die Resultate sowie ihre Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.</i>
<i>BBV, Art. 50</i>	<i>Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und -experten und bietet diese zu Kursen auf.</i>

6.1 Anforderungen an Expertinnen und Experten

Im *Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung¹⁰* (Zollikofen, 2021) sind im Kapitel 2.1 die Anforderungen branchenneutral beschrieben:

„Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

- verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten;*
- verfügen im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für den Berufsbe- reich oder eine gleichwertige Qualifikation, in dem sie prüfen;*
- bilden sich in Kursen weiter, welche von der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbil- dung (EHB) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeits- welt angeboten werden.*

Mit Vorteil bringen Expertinnen und Experten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierende Weiterbildungen (wie z.B. eidgenössische Berufs- prüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung) aus.“

⁸ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/674/de>

⁹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/748/de>

¹⁰ <https://www.ehb.swiss/pex-handbuch>

6.2 Empfehlungen für die Expertenwahl

Die Prüfungsexpertinnen und –experten werden offiziell durch die kantonale Behörde (z.B. Berufsbildungsamt oder Prüfungskommission) ernannt. Die Prüfungsexpertinnen und -experten müssen in der Regel folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Abschluss als Forstwart/-in EFZ, Forstwart-Vorarbeiter oder Förster HF
- mehrjährige Berufserfahrung in der Waldwirtschaft als Berufsbildner/-in, als Instruktor/-in in überbetrieblichen Kursen oder als Berufsfachschullehrer/-in
- Besuch eines eintägigen Grundkurses des Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB)
- Besuch des eintägigen forstlichen Grundkurses für Prüfungsexperten, der vom BZW Lyss im Auftrag der OdA Wald Schweiz angeboten wird.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Forstwartin EFZ und Forstwart EFZ treten am 24.11.2021 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Lyss, 24.11.2021

OdA Wald Schweiz

Der Präsident



Mattia Soldati

Der Geschäftsführer



Rolf Dürig

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 04.11.2021 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Forstwartin EFZ und Forstwart EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokolle VPA	www.codoc.ch
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Forstwartin/Forstwart EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote <ul style="list-style-type: none">- Notenblatt Berufsfachschule (Unterricht in den Berufskennntnissen)- Notenblatt Bildung in beruflicher Praxis- Notenblatt überbetriebliche Kurse	www.codoc.ch